

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Stöttlen vom 11.10.2001, zuletzt geändert am 16.10.2007.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stöttlen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) am 24.07.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Stöttlen vom 11.10.2001, zuletzt geändert am 16.10.2007, beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Neufassung Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,- €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

§ 2

§ 11 erhält folgende Neufassung Hundesteuermarken

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurück zu geben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Steuermarke unverzüglich an die Gemeinde zurück zu geben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stöttlen geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stöttlen, den 24.07.2014

gez.

Leinberger
Bürgermeister